

# RS Vwgh 1991/6/18 91/05/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann die Frage des Grenzverlaufes nur als Vorfrage im Sinne des§ 38 AVG beurteilt werden, ist also eine endgültige Klärung nicht möglich, es sei denn, es könnte eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050032.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)